

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
RFM - Radio Fernsehen MediaMix GmbH  
RFM - Radio Fernsehen MediaMix Leipzig GmbH**

Sinn entsprechend für die Marken werberadio.de, werberadio.at, werbefernsehen.tv und world-live.tv  
nachstehend Auftragnehmer genannt

## **§ 1 Präambel**

Der Auftragnehmer vermarktet im Rahmen der verfügbaren Marktangebote und zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Aufträge für Werbung. Alle Aufträge und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Beginn der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil. Die Ausführung von Leistungen durch den Auftragnehmer bedeutet keine Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

## **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
2. Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

## **§ 3 Auftragsannahme und Vertragsschluss**

1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer kein eigenes Werbemedium ist, d.h. dass er sich Leistungen Dritter bedienen muss. Der Vertragsschluss steht daher unter der auflösenden Bedingung, dass der Vertrag mit dem das Werbemedium Anbietenden (im Regelfall der Sender, die Kinos, der Plakatflächenanbieter etc.) tatsächlich nicht zustande kommt bzw. die Leistungserfüllung des Vertragspartners des Auftragnehmers tatsächlich nicht zustande kommt.
2. Aufträge und Sendeunterlagen müssen spätestens fünf Werktage vor dem ersten Ausstrahlungstermin beim Auftragnehmer eingegangen sein. Platzierungs- und Konkurrenz-Ausschlusswünsche werden berücksichtigt, können jedoch nicht garantiert werden. Kurzfristige Buchungen sind nur nach Absprache möglich.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle zur Bearbeitung notwendigen Angaben und Unterlagen zu überlassen.

## **§ 4 Sendeunterlagen, Druckvorlagen, Druckunterlagen, Texte, Fotos**

1. Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige und kostenlose Lieferung der Druckvorlagen, Layouts, Manuskripte, Sendeunterlagen oder vergleichbarer Vorlagen (Sende kopie, Einschaltplan mit Motivangabe, Textmanuskript, Tonträgerangabe) verantwortlich, soweit dieser Part nicht durch den Auftragnehmer zu realisieren ist und ein entsprechender Vertrag besteht. Die Sendekopie für Radiowerbung (Datei oder CD mit folgenden Angaben: Länge des Spots in Sekunden, Kundename, Produkt) ist dem Auftragnehmer in einfacher Ausführung zur Verfügung zu stellen. Die Gestaltungs- und Produktionskosten trägt der Auftraggeber. Die Übergabe der Sendeunterlagen an das Medium erfolgt vom Auftragnehmer. Dasselbe gilt sinngemäß für die anderen Medien, wie Kino, TV etc.

2. Übernimmt der Auftragnehmer Produktionsleistungen (Film-, Funk-, Ton-, Grafikproduktionen etc.) oder Teile davon, werden diese Leistungen als Werkleistungen vergeben. Aus dieser Werkleistung entstehen keinerlei Ansprüche auf Urheberrechte Dritter, es sei denn, sie bestehen bereits mit der Auftragsvergabe. Die Nutzungsrechte gehen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Auftraggeber über, die Urheberrechte bleiben davon unberührt.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die für die GEMA-Abrechnung notwendigen Angaben über Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik mitzuteilen. Sind die für den Auftrag notwendigen Tonproduktionen Bestandteil des Auftrages mit dem Auftragnehmer, erfolgt die Weiterleitung dieser Informationen direkt an das / die betreffenden Medium/en.

4. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Inhalte und haftet auch allein für deren rechtliche Zulässigkeit. Der Auftraggeber versichert, dass er sämtliche zur Verwertung erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erworben hat, die auf den von ihm gelieferten Unterlagen (Tonträger, insbesondere Industrie-Tonträger, Bildmaterial etc.) ruhen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglicher Haftung sowie allen Ansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können.

5. Falls nicht anders vereinbart werden die gelieferten Unterlagen bis zu drei Monaten nach der letzten Ausstrahlung / Nutzung der Werbesendungen / -spots archivierte. Es erfolgt grundsätzlich keine Rückgabe dieser Unterlagen nach Ablauf der Archivierungszeit an den Auftraggeber.

6. Soweit der Auftraggeber eine unter diesem § genannten Verpflichtung trotz Nachfristsetzung von 2 Wochen nicht erfüllt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

## § 5 Vertrag und Auftragsabwicklung

1. Verträge sind verbindlich und werden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes abgewickelt, dies gilt insbesondere auch für Terminangebote. Inhalt des Vertrages sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannten Leistungen. Sendemitschnitte oder vergleichbare Belegleistungen sind spätestens sieben Werktage vor Ausstrahlung schriftlich zu bestellen. Sie sind kostenpflichtig.

2. Verbund- bzw. Kollektivwerbung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

3. Die Ablehnung einer Werbung, bzw. die Ablehnung durch den zur Leistungserbringung eventuell notwendigen Dritten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Die oben vereinbarte auflösende Bedingung ist damit eingetreten.

4. Aufträge können vom Auftragnehmer im eigenen sowie im Namen des Auftraggebers für bestimmte, im Werbeauftrag oder der Auftragsbestätigung genau bezeichnete Medien erteilt werden. Der Auftraggeber haftet für Verbindlichkeiten des Auftragnehmers gegenüber den beauftragten Medien im Rahmen der Leistungserbringung zur Erfüllung dieses Auftrages, auch wenn der Auftragnehmer den Auftrag im eigenen Namen erteilt hat.

5. Vereinbarte Sendetage, Sendezeiten, Aushangzeiten, belegte Dekaden etc. oder vergleichbare Leistungen bzw. Leistungsparameter werden nach Möglichkeit eingehalten, jedoch kann eine Gewähr für die Sendung / Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt und in bestimmter Reihenfolge nicht übernommen werden. Aus Änderungen der Sendezeiten/Leistungen oder Sinn entsprechendem Handeln des Auftragnehmers entstehen keinerlei Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer.

5. Fällt eine Werbesendung / -leistung aus Programmgründen oder Vergleichbarem oder infolge technischer Störungen aus, erfolgt die Nachholung für die ausgefallene Leistung an gleichwertigen Ersatzterminen. Ist eine Nachholung nicht möglich oder sinnwidrig, wird dem Auftraggeber die gezahlte Vergütung ganz oder teilweise unter Berücksichtigung des tatsächlich realisierten Leistungsumfanges zurückerstattet.

6. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei dem Werbepartner des Auftragnehmers eintreten, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich

des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

7. Eine besondere Sendebestätigung wird nicht erstellt.

8. Umbuchungen und (Teil-)Stornierungen müssen spätestens sieben Werktage vor dem Ausstrahlungs- Leistungs- bzw. Stornierungstermin schriftlich beim Auftragnehmer eingegangen sein.

## § 6 Gewährleistung

1. Die Frist für die Geltendmachung und Verjährung etwaiger Mängelansprüche beträgt 1 Monat ab der jeweiligen Sendung / Leistung.

2. Eine Mangelbeseitigung bei temporären Werbeformen ist ausgeschlossen.

3. Eine Nacherfüllung in Form einer Neuherstellung des Werkes ist gemäß § 635 BGB ausgeschlossen, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhaltes des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht.

## § 7 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Etwaige Gebühren für Schutzrechte sowie GEMA werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Tarifänderungen werden mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten bekannt gemacht. Der Auftraggeber kann in diesem Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung vom Vertrag zurücktreten. Er hat dies jedoch unverzüglich nach Bekanntgabe der Tarifänderung schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären.

3. Die Leistungen werden im Voraus in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist 14 Tage nach Rechnungsdatum, spätestens mit Veröffentlichungsbeginn/Sendestart fällig. Bei Vertragsunterzeichnung ist der Auftragnehmer berechtigt, 25% des prognostizierten Vertragspreises unter Berücksichtigung der vereinbarten Schaltungen / Leistungen zu fordern. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto (vorausgesetzt, dass ältere Rechnungen nicht fällig sind), bei Zahlung innerhalb von acht Tagen zur Fälligkeit rein netto. Der Auftragnehmer behält sich in einzelnen Fällen und bei Neukunden komplette Vorkasse vor. Als Tag der Zahlung gilt bei Übersendung von Verrechnungsschecks der Tag des Eingangs beim Auftragnehmer, bei Überweisung auf ein Konto des Auftragnehmers der Tag, an dem der Betrag gutgeschrieben wird. In jedem Fall gilt die Zahlung erst dann als erfolgt d. h. die Leistung des Auftraggebers als erfüllt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann, d.h. insbesondere der Scheck eingelöst und der Scheckbetrag dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben ist.

4. Auf Kompensationsgeschäfte bestehen grundsätzlich keine Ansprüche auf Rabatte. Paketangebote und Sonderwerbformen sind nicht weiter rabattfähig und werden nicht weiter auf Jahreskontingente angerechnet.

6. Bei Veranstaltungen und PR-Events erfolgt die Rechnungslegung sofort nach Auftragserteilung. Mit Auftragserteilung sind 50% der Rechnungssumme sofort netto ohne Abzug fällig. Die verbleibenden 50 % der Rechnungssumme sind vor Beginn der Veranstaltung netto ohne Abzug fällig.

7. Die Nichtbegleichung von Rechnungen berechtigt den Auftragnehmer, die weitere Durchführung des Auftrages zurückzustellen und vom Vertrag insgesamt zurückzutreten. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Auftragnehmer ist zulässig. Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

9. Wenn dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere wenn Schecks nicht einlöst werden können oder eine Zahlung einstellt oder zurückgerechnet wird oder wenn dem Auftragnehmer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

10. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

11. Storniert der Auftraggeber einen Auftrag, und es ist in der Folge auch eine Stornierung beim Werbemedium technisch möglich, so fallen ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Stornierung an das Werbemedium noch max. 50% der vereinbarten Kosten bis zum Auftragsende an. Nicht in Anspruch genommenen Mengenrabatte werden berücksichtigt. Die Stornierung bedarf in jedem Falle der Schriftform. Siehe dazu auch § 5, Abs. 8.

12. Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht rechtzeitig genug seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, behält sich der Auftragnehmer vor, die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Dies betrifft insbesondere: a) Aufwendungen für jede Mahnung in Höhe von netto 12,50 € und b) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter zum Beibringen offener Forderungen. Spätestens mit der dritten Mahnung, oder 30 Tage nach Rechnungsdatum wird für offene Forderungen bis netto 2,5 T€ der ursprünglich vereinbarten Leistung ein zusätzlicher Satz von 9,7% und für offene Forderungen über netto 2,5 T€ der ursprünglich vereinbarten Leistung ein zusätzlicher Satz von 8,9% über dem aktuell gültigen Hauptrefinanzierungssatz der EZB sofort fällig. Sowohl die Höhe als

auch die Fälligkeit bedarf keiner zusätzlichen gesonderten Ankündigung seitens des Auftragnehmers.

## § 8 Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Aufhebung der Schriftform bedarf ihrerseits der Schriftform.

## § 9 Haftung

1. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer für jede Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Auftragnehmer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern.
3. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in den Punkten 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Auftragnehmers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
4. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

## § 10 Schadensersatz

1. Soweit der Auftragnehmer Kraft Gesetzes, aufgrund des Vertrages oder aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Schadensersatz berechtigt ist, kann der Auftragnehmer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Nettovertragspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Zur Geltendmachung vorgenannter Pauschale ist der Auftragnehmer auch berechtigt, wenn der Auftraggeber unberechtigt vom Vertrag zurücktritt.

## § 11 Gerichtsstand, Gültigkeit und anzuwendendes Recht

1. Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögens ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers.

2. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gelten die anderen Bestimmungen gleichwohl. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige wirksame rechtliche Regelung, die die Parteien vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

© copy RFM GmbH Stand Februar 2012